

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **HOME-B-2** |
| **Referatsleiter :**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Tom SNELS**  [**tom.snels@ec.europa.eu**](mailto:tom.snels@ec.europa.eu)  **+32 2 29 64058**  **1**  **3. Quartal 2022[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  ☒ **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | ☒ **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Das Referat HOME.B.2 „Schengen-Governance“ leitet die Arbeiten zur Unterstützung der Governance des Schengen-Raums, zum Schutz der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Förderung seiner Weiterentwicklung. „Schengen“ ist eine der größten Errungenschaften der europäischen Integration, die im Mittelpunkt des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen steht.

Insbesondere leitet das Referat den Schengen-Evaluierungs- und -Überwachungsmechanismus strategisch und operativ, der die Anwendung des Schengen-Besitzstands überprüft und die wirksame Durchführung der Maßnahmen zur Beseitigung der in allen Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern festgestellten Mängel gewährleistet. Dieser Mechanismus deckt unter anderem die Bereiche Europäische Außengrenzen, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit sowie das Fehlen von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ab.

Darüber hinaus ist das Referat für den Jahresbericht über die Lage des Schengen-Raums zuständig, bei dem es sich um ein neues wichtiges Ergebnis der Kommission handelt, das die politische Steuerung des Schengen-Raums stärkt. Der Bericht, der sich auf einen Fortschrittsanzeiger stützt, enthält eine strategische und integrierte Bewertung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands und des Schengen-Raums sowie der künftigen thematischen und länderspezifischen Prioritäten. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat im Schengen-Forum vorgelegt, und die politischen Folgemaßnahmen werden durch den „Schengen-Rat“ sichergestellt.

Der abgeordnete nationale Sachverständige wird für die Festlegung, Umsetzung und Koordinierung der politischen, legislativen und operativen Entwicklungen in Bezug auf die Governance des Schengen-Raums und insbesondere für die Anwendung des Schengen-Evaluierungsmechanismus zuständig sein.

Der abgeordnete nationale Sachverständige wird unter der Aufsicht eines Administrators arbeiten. Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen/regionalen und europäischen Verwaltungen wird sich der abgeordnete nationale Sachverständige nicht mit Einzelfällen befassen, die Auswirkungen auf Dossiers haben, mit denen er sich in den beiden Jahren vor seinem Eintritt in die Kommission in seiner nationalen Verwaltung hätte befassen müssen, oder direkt angrenzende Fälle. Der abgeordnete nationale Sachverständige vertritt die Kommission nicht in der Absicht, finanzielle oder sonstige Verpflichtungen einzugehen oder im Namen der Kommission Verhandlungen zu führen.

Der abgeordnete nationale Sachverständige wird die Vorbereitung der Schengen-Evaluierungen für eine Reihe von Mitgliedstaaten koordinieren und als Sachverständige der Kommission an Schengen-Evaluierungsmissionen teilnehmen. Der abgeordnete nationale Sachverständige setzt sich mit anderen Fachabteilungen und den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung. Der abgeordnete nationale Sachverständige wird auch zur Vorbereitung, Annahme und Weiterverfolgung des spezifischen Schengen-Evaluierungsberichts beitragen, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung und Annahme der einschlägigen Empfehlungen und der Unterstützung der Präsentationen auf den Tagungen des Schengen-Ausschusses und des Rates der Europäischen Union.

Der abgeordnete nationale Sachverständige wird zur Entwicklung des Schulungsprogramms für die Schengen-Evaluierung sowie zur Entwicklung des Arbeitsprogramms „Scheval“ beitragen. Der abgeordnete nationale Sachverständige wird unter der Aufsicht eines Kommissionsbeamten auch die einschlägigen nationalen Programme der nationalen HOME-Fonds der Mitgliedstaaten und die damit verbundenen EMAS-Anwendungen bewerten. Der abgeordnete nationale Sachverständige wird auch Ansprechpartner für Datenschutzbewertungen mit der GD JUST sein.

Im weiteren Sinne hat der ANS unter der Aufsicht eines Beamten der Kommission folgende Aufgaben:

* ENTWICKLUNG – Beitrag zur Entwicklung der Politik der Generaldirektion und der Kommission in den oben genannten Bereichen, zur Festlegung der politischen Ziele und Prioritäten sowie zur internen Planung und Programmplanung im Referat, Verfolgung politischer Entwicklungen in dem oben genannten Bereich, Beitrag zur Bewertung/Festlegung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands sowie Überwachung und/oder Einleitung von Studien, die von der GD HOME oder anderen Direktionen der Kommission in Auftrag gegeben wurden;
* Legislative Arbeit – Beitrag zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften in dem oben genannten Bereich, einschließlich der Durchführung der neuen Verordnung über den Schengen-Evaluierungsmechanismus, Beitrag zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften in dem oben genannten Bereich und Bearbeitung von Beschwerden und sonstigen Schreiben von Bürgern;
* Politische KOORDINATION – aktiv auf eine bessere interne Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb des Referats, der Direktion- und zwischen den Dienststellen der Kommission in den oben genannten Bereichen hinarbeiten und die Tätigkeiten des Referats mit Kabinetten und anderen Abteilungen koordinieren;
* Inter- SERVICE COORDINATION und CONSULTATION – Vorbereitung, Durchführung und Reaktion auf inter--Service-Konsultationen zu allen relevanten Aspekten der oben genannten Kommission
* Vertretung, NEGOTIATION und PARTICIPATION – Unterstützung der Vertretung der Kommission bei den Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments, den Arbeitsgruppen des Rates, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss; Organisation von Treffen mit den Mitgliedstaaten und Ausarbeitung von Antworten auf mündliche und schriftliche Anfragen und Petitionen von Mitgliedern des Parlaments sowie auf die Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten; und
* Externe KOMMUNIKATION (allgemein) – Präsentationen und Vorträge auf Seminaren und Workshops im oben genannten Bereich.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Politikwissenschaft, Recht oder öffentliche Verwaltung; Grenzmanagement, polizeiliche Zusammenarbeit, Visa, Rückführung.

Berufserfahrung

Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung. Vorschulungen und Erfahrungen mit Schengen-Evaluierungen werden von großer Bedeutung sein.

Ausgezeichnete Kenntnis des Schengen-Besitzstands der EU und seiner Rechtsgrundlagen.

Eine solide Kenntnis der internen Annahmeverfahren der Kommission und des interinstitutionellen Rahmens der EU ist ebenfalls erforderlich.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch C1.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B1@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B1@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-B1-DPR@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)